

Steigende Energiekosten – Was ist zu tun?

Eine Einordnung und Einschätzung der Freien Wohlfahrtspflege

Die durch den Ukrainekrieg in Gang gesetzte Preissteigerungsspirale für Gas und Strom ist bisher einmalig. Alle Haushalte, alle Einrichtungen und alle Unternehmen, Handwerker usw. sind davon betroffen, wenn auch nicht alle im gleichen Maße. Einige Unternehmen erwirtschaften Gewinne, andere können die Preissteigerungen weitergeben. Viele können die enormen Energiekostensteigerungen jedoch nicht mehr kompensieren. Hinzu kommen die Preiserhöhungen für Lebensmittel, Kraftstoffe und weitere Artikel des täglichen Lebens, was eine Inflationsrate bedeutet, die Menschen mit geringem Einkommen in besonderem Maße trifft.¹

Die Frage nach den Instrumenten, die hier Abhilfe schaffen können, ist Gegenstand der politischen Debatte, ohne klare Berechnungsgrundlagen zu Einsparpotentialen und Preisentwicklungsprognosen.

Klar ist jedoch, dass pauschale Einmalzahlungen, allgemeine Tankrabatte oder auch das 9-Euro-Ticket für alle nicht zielgerichtet diejenigen erreichen, die ihre gesteigerten Lebenshaltungskosten nicht mehr bewältigen können. Es gilt die Menschen zu unterstützen, für die es real ist bzw. wird, dass sie bald im Dunkeln und im Kalten sitzen, kein Geld für Lebensmittel haben, Schulden anhäufen und die Wohnung verloren gehen könnte.

1. Herausforderungen für Politik, Wohnungswirtschaft, Energieversorger, Verbände und Verbraucher*innen

Die Herausforderung ist groß und braucht die Vernetzung von Jobcentern, Kommunen, Stadtwerken/Energieversorgern, Wohnungsunternehmen, Vermieter*innen, Verbänden usw.

Ganz praktisch geht es darum, dass neben den höheren Lebenshaltungskosten auch noch Nachzahlungen bzw. erhöhten Abschlagzahlungen für das Heizen und den Strom fällig werden und dadurch viele Menschen mit geringem und sogar auch mit mittlerem Einkommen zeitnah in Finanznot geraten.

Angesichts der Sorgen dieser Menschen und der dringenden Klärung der Frage, wie Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen die Rechnungen zahlen können, fokussieren sich die folgenden Überlegungen und Lösungsvorschläge auf das Ziel der Wohnraumsicherung und auf zielgerichtete Maßnahmen für Menschen mit geringem und mittlerem Einkommen.

Für alle Personengruppen muss gelten, dass

- Menschen ihre Wohnung nicht verlieren dürfen.
- Strom- und Gassperren vermieden werden müssen.
- das Existenzminimum gewährleistet werden muss.
- steigende Energiekosten nicht dazu führen, dass Menschen in die Überschuldung geraten.

¹ DIW, Belastung einkommensschwacher Haushalte durch die steigende Inflation Kurzexpertise für die Diakonie Deutschland, 13.07.2022, [Diakonie DIWEcon.pdf](#)

2. Lösungsvorschläge

Bei den Lösungsvorschlägen muss aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen nach verschiedenen Personengruppen differenziert werden.

a) Haushalte mit Leistungen aus dem SGB II, SGB XII, Wohngeldbezug, AsylbLG usw.

Für Haushalte, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und Wohngeld beziehen, sollten die Hilfen zielgenau innerhalb der vorhandenen Gesetze und Leistungen gestaltet werden.

Zahlreiche Leistungsbeziehende bezahlen aus dem Regelsatz anteilige Kosten für ihre Unterkunft, da die Angemessenheit der Wohnung behördlich nicht anerkannt wurde. Hier gilt es in der aktuellen Situation nun, die Angemessenheit in der Regel anzuerkennen, um den Wohnraum halten zu können.

Bei Haushalten mit Ansprüchen auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG ist die Strompauschale im Regelsatz schon seit Jahren zu niedrig bemessen. Die steigenden Stromkosten spitzen diese Problematik zu. Die Übernahme der Stromkosten in die Kosten der Unterkunft und zeitnah eine gezielte Regelsatzerhöhung bemessen an der durchschnittlichen Strompreissteigerung würde abhelfen.

Für Haushalte mit Wohngeldbezug, mit Anspruch auf Kinderzuschlag oder BAföG muss eine Energiekostenpauschale eingeführt und an die Gas- und Strompreisentwicklung angepasst werden.

b) Haushalte mit eigenem Einkommen

Bei Haushalten mit Erwerbseinkommen muss eine zielgenaue Ausrichtung finanzieller Hilfen auf die vorliegende Notlage und Bedürftigkeit erfolgen. Bei Haushalten mit geringem Einkommen (20 % über Wohngeldschwelle) sollte vorrangig geprüft werden, ob aufstockende Leistungen möglich sind. Zahlungen für Nebenkostenabrechnung oder erhöhte Abschläge sollten als Zuwendung übernommen werden, wenn die Haushalte diese nicht leisten können. Haushalte mit Zahlungsschwierigkeiten über den Einkommensschwellen sollten die Möglichkeit erhalten, einen Härtefallantrag zur Übernahme der Kosten zu stellen. Erforderlich ist eine individuelle Einzelfallprüfung.

c) Flankierende und unterstützende Beratungsangebote

Jobcenter und Sozialleistungsträger müssen proaktiv über die Möglichkeiten staatlicher Hilfe aufklären. Die Erreichbarkeit – auch die persönliche Erreichbarkeit – muss zwingend gesichert sein. Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege müssen ebenfalls gestärkt werden, um die besonders betroffenen Haushalte und Personen über ihnen zustehende Leistungen zu beraten und Unterstützung bei der Antragstellung zur Übernahme von Energieschulden gewährleisten zu können. Ein niedrigschwelliger Zugang zu Stromsparmacheck/Energieberatung muss ermöglicht werden.

3. Kooperationen und Monitoring

Die strukturierte Zusammenarbeit von Ministerien und anderen Akteuren zur Bewältigung der Verarmungsrisiken vieler Bürgerinnen und Bürger ist verbindlich zu gewährleisten. Ein Monitoring der Maßnahmen muss abgestimmt sein und erfolgen.

Dabei könnten z.B. folgende Fragen für ein Monitoring leitend sein.

- Wie hoch ist die Anzahl an Haushalten, die nicht im Leistungsbezug sind und Entlastungen benötigen?
- Wie hoch ist die Belastung pro Haushalt und welche Entlastung benötigen diese?
- Wie kann die Bedürftigkeit festgelegt werden und wer ist bedürftig?
- In welcher Höhe sollen Zuwendungen gegeben werden?
- Wer prüft die Bedürftigkeit – wer zahlt aus?
- Wie lange sollen Zahlungen geleistet werden?
- Können Nachzahlungen mehr als einmal geleistet werden?
- Wird die Zahlung mit Beratung verknüpft, die sowohl die Möglichkeiten des Energiesparens in den Blick nimmt als auch die Haushaltsplanung?

Eine schnelle Lösung sollte in den Blick genommen werden. Der Landtag könnte ähnlich wie in anderen Krisen (Corona/Flut) einen Fonds beschließen und Haushalten auf Antrag Gelder zur Deckung der Energiekosten auszahlen. Eine Einkommensgrenze könnte gesetzt werden, ab der keine Auszahlung mehr erfolgt. Dieses Geld würde sofort ausgezahlt und erst im Nachgang eine Prüfung erfolgen. Damit könnten die Haushalte Energiekosten begleichen und müssten nicht langwierig auf die Auszahlungen warten. Solche Verfahren sind geübt und weisen wenig Fehler auf.

Einige Anmerkungen zum 3. Entlastungspaket der Bundesregierung:

Die Einführung einer Strompreisbremse für den Basisverbrauch wird zu einer Entlastung führen. Leider ist nicht klar, welcher Basisverbrauch zugrunde gelegt wird und wann die Einführung stattfindet.

Einmalzahlungen für Rentnerinnen und Rentner: Die Einmalzahlung (300 €) erfolgt zum 1.12.2022 über die Deutsche Rentenversicherung. Ein unbürokratisches Verfahren, welches sicherlich einige Härten abfedern wird. Bei Alleinstehenden knapp oberhalb der Grundsicherung wird dies voraussichtlich nicht ausreichen, um die erhöhten Kosten auszugleichen.

Erhöhung des Kindergelds: Die Kindergelderhöhungen zum 1.1.2023 (18 € für das erste und zweite Kind, 12 € für das dritte Kind) helfen etwas, erreichen aber die Familien bzw. Kinder im Leistungsbezug nicht.

Erhöhung des Kinderzuschlags: Der Kinderzuschlag wird zum 1. Januar 2023 nochmals erhöht und auf 250 Euro im Monat angehoben. Bisher wird max. 229 € ausgezahlt. Die Erhöhung liegt max. bei 21 € pro Monat.

Entlastung von Studenten und Fachschülern: Die Höhe der Einmalzahlung (200 €) auf die Monate der Heizperiode umgelegt, umfasst ca. 33 € im Monat. Wie die Auszahlung vorgenommen wird und wann, ist derzeit noch nicht geklärt.

Wohngeldreform: Der Kreis der Wohngeldberechtigten wird auf zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger erweitert. Das Wohngeld soll zudem eine dauerhafte Klimakomponente und eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten. Als kurzfristige Maßnahme für die Heizperiode wird zudem von September bis Dezember 2022 einmalig ein weiterer Heizkostenzuschuss an

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Bezieherinnen und Bezieher gezahlt: 415 Euro für einen 1-Personen-Haushalt, 540 Euro für zwei Personen; für jede weitere Person gibt es zusätzliche 100 Euro.

Diese Maßnahme ist gemessen an allen anderen Maßnahmen, eine deutliche Hilfe für die Menschen, die Wohngeld erhalten. Vorausgesetzt, dass mit der angekündigten Ausweitung der Empfänger tatsächlich die Anzahl der Haushalte und nicht der Haushaltsangehörigen gemeint ist, denn annähernd diese Anzahl von Menschen profitiert bereits jetzt vom Wohngeld.

Umsatzsteuer auf Gas: Als Ausgleich für die Gasumlage wird die Umsatzsteuer auf den gesamten Gasverbrauch bis Ende März 2024 von 19 auf sieben Prozent gesenkt. Diese Maßnahme entlastet alle Haushalte.

Nahverkehrsticket: Das Nahverkehrsticket im Rahmen von etwa 49 bis 69 Euro pro Monat, ist für viele Arbeitnehmer*innen eine Entlastung. Für die Menschen im Leistungsbezug und mit geringem Einkommen ist dies zu teuer. Ein Hinweis fehlt, wie diese Gruppe berücksichtigt wird oder ob dies über das Bürgergeld aufgefangen werden muss.

Bürgergeld: Die angekündigte Erhöhung des Regelsatzes bei Einführung des Bürgergeldes um 50 Euro umfasst lediglich die schon stattgehabte Inflation des Jahres 2022. Dies bleibt hinter den Erwartungen der Freien Wohlfahrtsverbände zurück, die seit Jahren auf den unzureichenden Regelsatz hinweisen. Die Übernahme der Stromkosten als Bestandteil der Kosten für Unterkunft und Heizung würde zu einer Entlastung der Haushalte beitragen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es auch das 3. Entlastungspaket mit vielen Einmalzahlungen weiterer Wirkungsanalyse und Nachsteuerung bedarf.

Köln, den 08.09.2022